

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koninklijke FrieslandCampina N.V. und deren Tochtergesellschaften, in den vorliegenden Bedingungen einzeln als „Friesland Campina“ bezeichnet

Allgemeines	
1 Vertragsgestaltung	
1.1 Verträge erlangen erst dann ihre Wirksamkeit, wenn und insofern FrieslandCampina die entsprechenden Angebote von FrieslandCampina schriftlich angenommen worden sind.	
1.2 Alle Kosten, die der Gegenpartei im Zusammenhang mit einem Angebot entstehen, sind von der Gegenpartei zu zahlen.	
2 Preis, Zahlung und Sicherheit für Vorleistungen	
2.1 Ohne ausdrückliche abweichende schriftliche Vereinbarung, die vor Vertragsschluss unterzeichnet wurde, ist der vereinbarte Preis alles inklusive und beinhaltet daher (i) alle Kosten und Rechte, die angemessene Verpackung, Inspektionen, Tests, Zertifikate, Einfuhrzölle, Abgaben, Transport usw., jedoch keine Mehrwertsteuer und für die Erbringung von Dienstleistungen, sowie (ii) Reise- und Übernachtungskosten, Reisezeiten, Transport, Bürokosten, Mahlzeiten, Verwaltungskosten sowie weitere Overheadkosten, die Kosten von Drittparteien, die von der Gegenpartei mit der schriftlichen Zustimmung von FrieslandCampina eingeschaltet werden.	7.2
2.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart und insoweit als die Gegenpartei ihren Vertragspflichten nachkommt, zahlt FrieslandCampina die Rechnungen innerhalb der zum fraglichen Zeitpunkt gültigen maximalen gesetzlichen Frist, je nach der Art der fraglichen Waren oder Dienstleistungen. Die Rechnungen werden ausschließlich unter der Voraussetzung beglichen, dass sie korrekt spezifiziert sind, dass sie die relevante und korrekte Referenz beziehungsweise Bestellnummer enthalten, dass sie mit dem Bestelldatum von FrieslandCampina versehen sind und dass sie an die richtige Kreditorenbuchhaltung geschickt werden. Verkehrt spezifizierte Rechnungen werden an die Gegenpartei retourniert und können zu entsprechenden Zahlungsverzögerungen führen.	7.3
2.3 Die Zahlung von FrieslandCampina bedeutet keinen Verzicht auf Rechte gemäß diesem Vertrag und diesen Bestimmungen oder auf gesetzliche Rechte. Die Zahlung kann nicht als Anerkennung der Tauglichkeit der gelieferten Waren und/oder der erbrachten Dienstleistungen durch FrieslandCampina interpretiert werden und befreit die Gegenpartei nicht von ihrer diesbezüglichen Haftung.	8
2.4 Die Zahlung befreit FrieslandCampina von allen Verpflichtungen aus dem relevanten Vertrag und kann von der Gegenpartei nicht als Zahlung für andere angebliche Forderungen der Gegenpartei gegenüber FrieslandCampina interpretiert werden.	8.1
2.5 Die Gegenpartei darf die vereinbarten Preise während der Laufzeit des Vertrags nicht erhöhen. Falls die Gegenpartei durch zwingende gesetzliche Vorschriften zur Preiserhöhung verpflichtet ist, ist FrieslandCampina berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.	8.2
Warenbeschaffung	
3 Allgemein	
Die Artikel 4 bis 9 gelten zusammen mit den vorstehend und nachstehend genannten allgemeinen Bestimmungen, insofern als sich der Vertrag zwischen FrieslandCampina und der Gegenpartei auf Waren bezieht, die von FrieslandCampina von der Gegenpartei oder über die Gegenpartei gekauft wurden/werden. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Artikeln 4 bis 9 und anderen Artikeln dieser Bedingungen haben die Artikel 4 bis 9 Priorität.	8 8.1 8.2 8.3
4 Lieferung und Verpackung	
4.1 Sofern nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen vorliegen, erfolgen die Lieferungen in Begleitung eines Frachtbriefs DAP (Delivered at Place, geliefert benannter Ort)(gemäß den relevanten Vorschriften der Incoterms in ihrer neuesten Fassung) an die von FrieslandCampina angegebene Adresse. Die Lieferfrist beginnt mit der Vertragsunterzeichnung. Dabei handelt es sich um eine verbindliche Frist, die bei Strafe der Verwirkung von Rechten einzuhalten ist. Bei Überschreitung der Lieferfrist befindet sich die Gegenpartei automatisch im Verzug, ohne dass hierfür eine spezielle Inverzugsetzung erforderlich ist. Die Gegenpartei ist verpflichtet, FrieslandCampina rechtzeitig und umfassend vorab über die Lieferung sowie die Möglichkeit einer eventuellen Lieferungsverzögerung zu informieren.	9 9
4.2 Die Produkte und/oder Materialien müssen so verpackt und konserviert werden, dass der Schutz vor Außeneinwirkungen gewährleistet ist. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die diesbezüglichen Anweisungen von FrieslandCampina zu befolgen.	Erbringung von Dienstleistungen 9 Allgemeines Die Artikel 9 bis 11 gelten zusammen mit den vorstehend und nachstehend genannten allgemeinen Bestimmungen, insofern als sich der Vertrag zwischen FrieslandCampina und der Gegenpartei auf Dienstleistungen bezieht, die FrieslandCampina von der Gegenpartei oder über die Gegenpartei erhält. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Artikeln 9 bis 11 und anderen Artikeln dieser Bedingungen haben die Artikel 9 bis 11 Priorität.
5 Gefahrenübergang und Eigentumsrecht	
5.1 Die Gegenpartei gewährleistet, dass das volle, lastenfrie Eigentumsrecht an den Produkten mit deren Lieferung zusammen übertragen wird.	10 10.1
5.2 Die Produkte und/oder Materialien bleiben auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei bis zum Zeitpunkt ihrer Lieferung gemäß den gültigen Incoterms.	Vertragserfüllung Die Gegenpartei stellt den Auftrag innerhalb des vereinbarten Zeitraums gemäß einem von FrieslandCampina schriftlich genehmigten Programm fertig. Bei Überschreitung dieser Frist befindet sich die Gegenpartei automatisch im Verzug, ohne dass hierfür eine spezielle Inverzugsetzung erforderlich ist. Die Gegenpartei verpflichtet sich, FrieslandCampina rechtzeitig über den Fortschritt zu informieren, insbesondere auch, wenn eine Fristüberschreitung droht. Diese Vorankündigung befreit die Gegenpartei jedoch nicht von ihrer Haftung bei einer tatsächlichen Fristüberschreitung. Die Gegenpartei unterrichtet FrieslandCampina schriftlich davon, wenn sie die vereinbarten Arbeiten ihrer Meinung nach fertiggestellt hat. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung informiert FrieslandCampina die Gegenpartei darüber, ob sie die fertiggestellten Arbeiten akzeptiert. Die Tatsache, dass FrieslandCampina den Betrieb aufgenommen hat, beinhaltet nicht auch die Akzeptanz. Die Akzeptanz der fertiggestellten Arbeiten erfolgt unbeschadet der Rechte von FrieslandCampina in Bezug auf Mängel, ungeachtet der Frage, ob FrieslandCampina diese Mängel innerhalb der Annahmefrist entdeckt hat oder nach billigem Ermessen hätte entdecken müssen, ohne sie der Gegenpartei mitzuteilen.
5.3 Das Eigentum an den Produkten geht mit dem Zeitpunkt der Lieferung von der Gegenpartei an FrieslandCampina über, außer (i) sofern dies zwischen den Parteien anders vereinbart wurde oder (ii) wenn FrieslandCampina die Produkte gemäß den Bestimmungen im Artikel 7 zurückgewiesen hat.	10.2
6 Unterlagen, Teile und Werkzeuge	
Alle Zeichnungen, Handbücher, Computerprogramme, Teile, Werkzeuge und Benutzerrechte, die für die Wartung, Reparatur, Nutzung und/oder Weiterlieferung der Produkte benötigt werden, sind zusammen an FrieslandCampina zu liefern und werden - sofern sie spezifisch im Zusammenhang mit der von FrieslandCampina aufgegebenen Bestellung gefertigt wurden - gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 dieser Bedingungen in das Eigentum von FrieslandCampina übertragen.	10.3
7 Inspektion und Qualitätskontrolle	
7.1 Unbeschadet sonstiger Rechte, einschließlich der Zurückweisung von Waren, behält sich FrieslandCampina das Recht vor, die gelieferten oder noch zu liefernden Produkte sowie die Einrichtungen der Gegenpartei zu inspizieren, zu überprüfen und/oder zu testen, wobei sie dies entweder selbst vornimmt oder eine Drittpartei damit beauftragt, ungeachtet der Frage, wo sich die Produkte oder die fraglichen Einrichtungen befinden. Allerdings ist hier eine angemessene Ankündigungsfrist einzuhalten. Die Gegenpartei verpflichtet sich zur diesbezüglichen Zusammenarbeit. FrieslandCampina kann außerdem ein kostenloses Muster oder eine kostenlose Probe anfordern. Die Inspektionskosten zahlt die Gegenpartei, wenn die inspezionierten Produkte und/oder Materialien den Spezifikationen oder den allgemeinen Anforderungen gemäß Artikel 8 nicht entsprechen.	11 11.1
	Garantie Die Gegenpartei gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und die entsprechenden Begleitpapiere den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen und dass sie die vereinbarten Eigenschaften aufweisen oder - sofern diesbezüglich keine Vereinbarungen getroffen wurden - dass sie die Spezifikationen und Anforderungen erfüllen beziehungsweise die Eigenschaften aufweisen, die gemeinhin im Handel mit diesen Waren üblich sind. Die Gegenpartei gewährleistet außerdem, dass die Produkte und die entsprechenden Begleitpapiere alle geltenden gesetzlichen Vorschriften im Produktionsland erfüllen. Zudem garantiert die Gegenpartei, dass die Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und dass sie zu diesem Zweck verwendet und verarbeitet werden können und dass die Produkte jederzeit eine hohe, konsistente Qualität aufweisen und dass sie den gesetzlichen Anforderungen und/oder gültigen Selbstregulierungen, beispielsweise bezüglich der Qualität, Gesundheit, Sicherheit, des Umweltschutzes und der Werbung entsprechen. FrieslandCampina behält sich das Recht vor, zurückgewiesene Produkte und / oder Unterlagen auf Kosten der Gegenpartei an diese zu retournieren oder sie auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei zu lagern. Wenn die Produkte und/oder Unterlagen von FrieslandCampina gelagert werden, ist die Gegenpartei verpflichtet, sie bei FrieslandCampina innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung von FrieslandCampina abzuholen. Andernfalls kann FrieslandCampina nach Wunsch damit verfahren.

- geschäftlich sorgfältiger Weise, gemäß den allgemein akzeptierten industriellen und professionellen Normen, Verfahren und Geschäftspraktiken zur angemessenen Zufriedenheit von FrieslandCampina und (iii) gemäß den gesetzlichen Anforderungen und/oder den gültigen Selbstregulierungen, beispielsweise bezüglich der Qualität, Gesundheit, Sicherheit, des Umweltschutzes und der Werbung.
- 11.2 Schließlich gewährleistet die Gegenpartei, dass die Arbeiten jederzeit unter Beachtung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und staatlichen Richtlinien bezüglich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Hygiene, der Produktbezeichnungen oder weiterer Aspekte durchgeführt werden, die gemäß den relevanten Gesetzesvorschriften am Standort der Arbeiten gelten. Alle Kosten im Zusammenhang mit den Maßnahmen, einschließlich der Reparaturmaßnahmen, die ergriffen werden müssen, um diese Vorgaben zu erfüllen, sowie alle Bußgelder beziehungsweise Schäden infolge der Nichteinhaltung der fraglichen Vorgaben werden unter allen Umständen von der Gegenpartei bezahlt, selbst dann, wenn sie zunächst von FrieslandCampina beglichen wurden.
- Allgemeines**
- 12 Geistige und industrielle Eigentumsrechte**
- 12.1 Zeichnungen, Abbildungen, Designs, Modelle, Berechnungen, Prozesse, Verfahren, Methoden, Werkzeuge, Gießformen sowie alle anderen Dinge oder Gegenstände, die einem geistigen oder industriellen Eigentumsrecht unterliegen können beziehungsweise die einem solchen Recht gleichwertig sind (nachstehend „Unterlagen und Materialien“ genannt). Dies beinhaltet alle Unterlagen und Materialien, die von FrieslandCampina überreicht werden, die nach Anweisung von FrieslandCampina hergestellt werden beziehungsweise in diesem Zusammenhang von oder im Auftrag von der Gegenpartei für FrieslandCampina erzeugt werden; sowie alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte in diesem Zusammenhang liegen ausschließlich bei FrieslandCampina, die auch als Erstellerin beziehungsweise Designerin betrachtet wird, ungeachtet der Frage, ob FrieslandCampina einen speziellen Betrag oder eine feste Gebühr für diesen Zweck gezahlt hat. Die Gegenpartei verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um FrieslandCampina die vorstehend genannten ausschließlichen Rechte zu verschaffen (einschließlich aller erforderlichen Übertragungsurkunden). FrieslandCampina besitzt die Rechte an allen Unterlagen und Materialien, ungeachtet ihrer Form, die FrieslandCampina der Gegenpartei im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebots und der Vertragserfüllung überreicht hat, ungeachtet ihrer Verwendung oder Speicherung.
- 12.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle von FrieslandCampina überreichten Unterlagen und Materialien auf die erste Aufforderung von FrieslandCampina, in allen Fällen jedoch bei Vertragsbeendigung zu retournieren. Die Gefahren im Zusammenhang mit den genannten Unterlagen und Materialien trägt die Gegenpartei, bis die fraglichen Unterlagen und Materialien retourniert worden sind. Die Gegenpartei überprüft die genannten Unterlagen und Materialien vor Beginn der Durchführung des Vertrags auf ihre Richtigkeit und Stimmigkeit und teilt FrieslandCampina alle Abweichungen und Fehler mit. Andernfalls ist die Gegenpartei für alle Schäden und Kosten haftbar, die FrieslandCampina in diesem Zusammenhang entstehen.
- 12.3 Die Gegenpartei markiert die von FrieslandCampina überreichten Unterlagen und Materialien deutlich als Eigentum von FrieslandCampina und weisen alle Drittparteien auf das Eigentumsrecht von FrieslandCampina hin. Die Gegenpartei informiert FrieslandCampina unverzüglich, wenn die Unterlagen und/oder Materialien beschlagnahmt werden oder der Gegenpartei aus anderen Gründen nicht mehr frei zur Verfügung stehen.
- 12.4 Die Gegenpartei verpflichtet sich, die von FrieslandCampina überreichten Unterlagen und Materialien keinesfalls für andere als die Zwecke zu nutzen, für die sie bereitgestellt wurden. Die Gegenpartei darf diese keinesfalls gänzlich oder teilweise in welcher Weise auch immer kopieren, sie Drittparteien überreichen oder Drittparteien offenlegen.
- 12.5 Die Gegenpartei gewährleistet gegenüber FrieslandCampina, dass die Nutzung (einschließlich Verkauf beziehungsweise Lieferung) der an FrieslandCampina gelieferten Produkte keine geistigen oder industriellen Eigentumsrechte Dritter verletzt. Die Gegenpartei schützt und stellt FrieslandCampina auf deren erste Aufforderung hin von allen Ansprüchen Dritter frei und zahlt alle Schäden und Kosten in voller Höhe, die FrieslandCampina im Zusammenhang mit derartigen Forderungen entstehen. Die Genehmigung der Unterlagen und Materialien durch FrieslandCampina sowie weitere Hinweise oder Informationen von oder im Auftrag der Gegenpartei beeinflussen beziehungsweise verringern die Pflichten der Gegenpartei gemäß diesem Artikel und den AGB in keiner Weise.
- 13 Geheimhaltung**
- 13.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle ihr von FrieslandCampina übermittelten Informationen geheim zu halten, einschließlich aller Informationen, die sie im Zusammenhang mit einer Angebotsanfrage, einer Bestellung und/oder der Vertragserfüllung erfährt, und dies im Rahmen der Durchführung des Vertrags, der Beurteilung von Angeboten oder der Erstellung von Angeboten in irgendeiner Weise beteiligten Mitarbeitern oder Dritten Gleiches aufzuerlegen. Die Bestimmungen dieses Artikel beziehen sich insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - auf Rezepte, Know-how und Produktionsverfahren, Preise, vertrauliche Geschäfte und technische Informationen, Unterlagen sowie alle weiteren der Gegenpartei von FrieslandCampina bereitgestellten Materialien. Die Gegenpartei darf die genannten Informationen keinesfalls für ihre eigenen Zwecke oder für Drittparteien verwenden. Insofern als die Gegenpartei bei der Erfüllung dieses Vertrags Informationen gegenüber Drittparteien offenlegen muss, die sie von FrieslandCampina erhalten hat, so holt sie entweder vorab eine entsprechende schriftliche Genehmigung von FrieslandCampina ein oder verpflichtet die fraglichen Drittparteien zur Geheimhaltung.
- 13.2 Bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung von FrieslandCampina verzichtet die Gegenpartei auf jegliche Publizität in welcher Form auch immer im Zusammenhang mit dem Vertrag beziehungsweise der Zusammenarbeit zwischen den Parteien oder den AGB oder anderen Daten im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den Parteien, einschließlich dessen Status, und sie verpflichtet auch ihre Geschäftsführer, Manager, Mitarbeiter und Vertreter dazu.
- 14 Anweisungen und Vorschriften vor Ort**
- 14.1 Die Gegenpartei verpflichtet sich, jederzeit die gültigen Regeln am jeweiligen Standort und in den Gebäuden von FrieslandCampina einzuhalten, wie beispielsweise die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.
- 14.2 Die einzigen Personen, die Zutritt zu dem Gelände von FrieslandCampina haben, sind solche, die von der Gegenpartei bei FrieslandCampina registriert wurden und denen FrieslandCampina den Zutritt gestattet hat.
- 14.3 FrieslandCampina kann in keinem Fall für materielle Schäden oder Verletzungen jeglicher Art haftbar gemacht werden, die der Gegenpartei oder zur Vertragserfüllung eingeschalteten beziehungsweise involvierten Drittparteien in welcher Weise auch immer bei der Vertragserfüllung an Vermögensgegenständen der Gegenpartei, der fraglichen Drittparteien oder Personen entstehen, die von der Gegenpartei oder den fraglichen Drittparteien beschäftigt werden; es sei denn, die fraglichen Schäden sind auf vorsätzliches Handeln oder grobes Verschulden seitens FrieslandCampina oder ihrer Führungskräfte zurückzuführen.
- 15 Outsourcing- und Übertragungsverbot.**
- 15.1 Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt, den Vertrag beziehungsweise die Vertragserfüllung ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von FrieslandCampina gänzlich oder teilweise an Drittparteien zu übertragen oder zu vergeben. FrieslandCampina ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne die vorherige Genehmigung der Gegenpartei gänzlich oder teilweise an ein anderes Konzernunternehmen von FrieslandCampina zu übertragen.
- 15.2 Forderungen der Gegenpartei gegenüber FrieslandCampina sind ohne die schriftliche Genehmigung von FrieslandCampina nicht übertragbar.
- 16 Vertragsbeendigung**
- 16.1 Jede der Parteien ist berechtigt, die Vertragserfüllung aufzuschieben oder den Vertrag durch schriftliche Erklärung ohne vorherige Anmahnung oder Gerichtsentscheidung ganz oder teilweise fristlos zu beenden oder von ihm zurückzutreten, unter Erhalt aller ihr zustehenden Ansprüche auf Erstattung von Kosten, Schäden, Verlusten und Zinsen: a) wenn die Gegenpartei einer oder mehrerer ihrer sich aus dem Vertrag ableitenden oder damit im Zusammenhang stehenden materiellen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder wenn feststehen sollte, dass die vollständige Einhaltung unmöglich ist; b) wenn die Gegenpartei für insolvent erklärt wird oder ein Insolvenzverfahren oder (eventuell ein vorläufiger) gesetzlicher Zahlungsaufschub beantragt oder genehmigt worden ist, sie ihr Unternehmen liquidiert oder einstellt, wenn sie einen Zahlungsvergleich vorschlägt, wenn ihre Vermögenswerte gänzlich oder teilweise beschlagnahmt werden oder wenn sich eine andere Form der Zahlungsunfähigkeit zeigt; c) wenn wesentliche Änderungen in den direkten oder indirekten Eigentums- oder Verfügungsbefugnissen bei der Gegenpartei eintreten.
- 16.2 FrieslandCampina behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit aus einem beliebigen Grund unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.
- 16.3 Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags kann keine der beiden Parteien für Schadenersatzleistungen welcher Art auch immer haftbar gemacht werden.
- 17 Incoterms (Lieferklauseln des Internationalen Warenhandels) und AEO-Zertifikat (Authorised Economic Operator, zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)**
- 17.1 Die im Rahmen dieser Bedingungen oder anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien genannten Handelsklauseln werden gemäß den Bestimmungen der Incoterms in ihrer neuesten Fassung interpretiert und ausgelegt.
- 17.2 Die Gegenpartei gewährleistet, dass sie entweder (i) ein kombiniertes AEO-Zertifikat für zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit (Customs Simplifications and Safety) besitzt oder (ii) einen Antrag auf ein solches AEO-Zertifikat eingereicht hat oder (iii) in der Lage ist, eine vom Firmenvorstand der Gegenpartei unterzeichnete Erklärung bezüglich der Sicherheit und Gefahrenabwehr („safety and security“) gemäß dem „Common format of security declarations for AEOs and AEOF“ der Europäischen Kommission (Referenznummer TAXUD/2007/1729) auszustellen.
- 18 Weitere Bestimmungen, geltendes Recht und Gerichtsstand**
- 18.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder von einem Gericht für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, in gutem Glauben zu versuchen, die unwirksame Bestimmung dieser AGB durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen, unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.
- 18.2 Für alle Verträge zwischen FrieslandCampina und der Gegenpartei gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) ist jedoch ausgeschlossen.
- 18.3 Alle Streitfälle zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder den vorliegenden AGB entstehen und die unter die Zuständigkeit der Zivilabteilung eines Gerichts fallen, werden ausschließlich dem Gericht erster Instanz in Utrecht in den Niederlanden vorgelegt.
- Diese AGB sind bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 11057544 hinterlegt.